

Informationen zum Bundeselterngeld Hinweise zum Antragsvordruck und zur Erklärung zum Einkommen

Dieses Informationsblatt enthält eine Übersicht über die Regelungen des Elterngeldgesetzes, die jedoch nicht abschließend ist. Entscheidend ist grundsätzlich der Gesetzeswortlaut! Weitere Informationen können Sie der kostenlosen Elterngeldbroschüre entnehmen, die Sie bei Ihrer Elterngeldstelle oder beim Publikationsversand der Bundesregierung, Postfach 48 10 09, 18132 Rostock erhalten (Tel.: 0 18 88/ 80 80 800; E- mail: publikationen@bundesregierung.de).

Das Elterngeld ist **schriftlich** bei der Elterngeldstelle zu beantragen (in Berlin: Jugendamt im Bezirksamt; in Brandenburg: Landkreis oder kreisfreie Städte). Im Vordruck werden die Eltern als „Elternteil 1“ und „Elternteil 2“ bezeichnet, die Zuordnung „Mutter“ oder „Vater“ müssen die Antragsteller selbst vornehmen. Mit dem Vordruck können beide Elternteile **gleichzeitig** Elterngeld beantragen, der zweite Elternteil kann jedoch auch nur **anmelden**, für welche Lebensmonate er Elterngeld beanspruchen will. Die Anmeldung stellt noch keinen rechtswirksamen Antrag dar und wahrt nicht die Antragsfrist. Wird die Antragstellung derzeit verneint, kann dennoch zu einem späteren Zeitpunkt ein Antrag gestellt werden.

Bitte beantworten Sie alle Fragen vollständig und fügen Sie alle erforderlichen Unterlagen bei. Ohne Ihre Mitwirkung kann die Zahlung des Elterngeldes bis zur Nachholung der Mitwirkung ausgesetzt werden.

Das Elterngeld wird rückwirkend nur für die letzten drei Lebensmonate vor der Antragstellung geleistet. Der Antrag ist von beiden Elternteilen zu unterschreiben. Stellt der allein sorgeberechtigte Elternteil den Antrag oder ist die Betreuung des Kindes durch den anderen Elternteil nicht möglich, ist die Unterschrift des anderen Elternteiles nicht erforderlich.

I. Anspruchsvoraussetzungen

Das Elterngeld erhält, wer

- a) einen **Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt** in Deutschland hat,
- b) mit **seinem Kind** in einem **Haushalt** lebt,
- c) dieses Kind **selbst betreut und erzieht**,
- d) **keine** oder **keine volle** Erwerbstätigkeit ausübt.

Elterngeld wird für **volle** Lebensmonate des Kindes gezahlt. **Fehlt eine Anspruchsvoraussetzung auch nur an einem Tag, besteht für den gesamten Monat kein Anspruch.** Wenn im Bezugszeitraum eine der Anspruchsvoraussetzungen entfällt, endet der Anspruch mit Ablauf des entsprechenden Lebensmonats.

Anspruch auf Elterngeld haben unter bestimmten Voraussetzungen auch ins Ausland Entsandte, Entwicklungshelfer, Missionare und deren im Haushalt lebende Ehegatten/Ehegattinnen oder Lebenspartner/ Lebenspartnerinnen. In Fällen der Entsendung ohne Wohnsitz in Deutschland, ist der Antrag bei der Behörde des Ortes zu stellen, in dem die berechtigte Person ihren letzten inländischen Wohnsitz hatte oder in dem die entsendende Stelle ihren Sitz hat.

EU-/EWR-Bürger mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder des EWR können unter bestimmten Voraussetzungen Elterngeld erhalten, wenn sie oder ihr Ehepartner in einem inländischen Arbeitsverhältnis stehen.

Freizügigkeitsberechtigte Ausländer (in der Regel Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraums [EU-/EWR-Bürger] und der Schweiz und deren Familienangehörige mit einer Aufenthaltserlaubnis-EU) haben Anspruch auf Elterngeld wie deutsche Staatsangehörige.

Nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer können ebenfalls Elterngeld erhalten. Detaillierte Erläuterungen dazu befinden sich auf der Rückseite des Formblattes „Bescheinigungen“.

Steht einer der Elternteile in einem **ausländischen Arbeitsverhältnis**, ist eventuell ein vorrangiger Anspruch auf Familienleistungen gegenüber dem Beschäftigungsstaat gegeben. Der Anspruch auf das Elterngeld ruht, wenn der Anspruch auf ausländische Familienleistungen nicht geltend gemacht wird.

Mitglieder der **NATO-Truppe** oder ihres zivilen Gefolges und deren Angehörige erhalten grundsätzlich kein Elterngeld. Mögliche Ausnahmen gelten für Ehegatten oder Lebenspartner, die in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis oder einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen. Ähnliches gilt für **Diplomaten** einschließlich ihrer Familienangehörigen, wenn sie der Versicherungspflicht nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch unterliegen.

Kindschaftsverhältnis:

Anspruch auf Elterngeld besteht für eigene Kinder, die ehelich, nichtehelich oder für ehelich erklärt sind.

Anspruch auf Elterngeld besteht auch für

- Eltern, die ein Kind in Adoptionspflege nehmen,
- Stiefeltern,
- Eltern, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft (LPartG) zusammen leben,
- den Vater eines nichtehelichen Kindes, wenn er mit dem Kind in einem Haushalt lebt; auch dann, wenn die von ihm erklärte Vaterschaftsanerkennung noch nicht wirksam oder über die von ihm beantragte Vaterschaftsfeststellung noch nicht entschieden ist.

Für Kinder in Adoptionspflege und adoptierte Kinder wird das Elterngeld für bis zu 14 Monate jeweils von der Aufnahme an gezahlt. Der Anspruch endet jedoch unabhängig von der Leistungsdauer mit der Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes.

Bei schwerer Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod der Eltern haben Verwandte bis dritten Grades und ihre Ehegatten bzw. Lebenspartner Anspruch auf Elterngeld, wenn sie die übrigen Voraussetzungen erfüllen und das Elterngeld von anderen Berechtigten nicht in Anspruch genommen wird.

Keine volle Erwerbstätigkeit liegt vor, wenn

- die wöchentliche Arbeitszeit im Lebensmonat durchschnittlich 30 Stunden nicht übersteigt, oder
- eine Beschäftigung zur Berufsbildung ausgeübt wird oder
- eine Tagespflegeperson (§ 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch) nicht mehr als fünf Kinder in Tagespflege betreut.

Wird nach der Geburt des Kindes **Resturlaub** genommen, werden die dem Urlaub zu Grunde liegenden wöchentlichen Arbeitsstunden auf den jeweiligen Lebensmonat umgerechnet.

Als Erwerbstätigkeit gelten auch geringfügige oder kurzzeitige Beschäftigungen im Sinne der §§ 40 bis 40b EStG. Zeiten, in denen während einer Berufsbildungsmaßnahme oder neben einem Studium ein Erwerbseinkommen erzielt wurde, sind hier ebenfalls anzugeben.

II. Bezugszeitraum

Das ist der Zeitraum, für den Sie Elterngeld beantragen. Erfüllen beide Elternteile die Anspruchsvoraussetzungen, müssen sie entscheiden, für welche Monate Elterngeld bezogen werden und welcher Elternteil anspruchsberechtigt sein soll. Vom anderen Elternteil ist keine Erklärung erforderlich, wenn er (noch) keinen Antrag stellen will. Die Entscheidung über die Aufteilung des Bezugszeitraums ist verbindlich.

Nach der Antragstellung ist nur in **besonderen Härtefällen** bis zum Ende des Bezugszeitraums eine einmalige Änderung möglich, insbesondere bei

- Eintritt einer schweren Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod eines Elternteils oder eines Kindes oder
- erheblich gefährdeter wirtschaftlicher Existenz der Eltern.

Elterngeld kann vom **Tag der Geburt des Kindes längstens bis zur Vollendung des 14. Lebensmonats** bezogen werden, in Adoptions- und Adoptionspflegefällen maximal bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes.

Ein Elternteil kann längstens für **zwölf Monate** Elterngeld beziehen, wenn er in dieser Zeit **keine oder keine volle Erwerbstätigkeit** ausübt. Anspruch auf **zwei weitere Monate** (Partnermonate) besteht nur dann, wenn auch der andere Elternteil keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausübt und sich für einen der Elternteile für mindestens zwei Monate das Einkommen aus Erwerbstätigkeit mindert. Ist z.B. nur ein Elternteil vor der Geburt des Kindes erwerbstätig gewesen, kann in der Regel nur dann insgesamt für 14 Monate Elterngeld bezogen werden, wenn ein Elternteil mindestens zwei Monate lang eine Minderung des Einkommens aus Erwerbstätigkeit nachweisen kann.

Für den Anspruch auf Elterngeld ist es nicht grundsätzlich erforderlich, dass beim Arbeitgeber Elternzeit beantragt bzw. genommen wird. Muss für das Elterngeld die Arbeitszeit jedoch auf die zulässige wöchentliche Stundenzahl reduziert werden, ist in der Regel Elternzeit zu beantragen. Der Antrag ist spätestens sieben Wochen vor dem geplanten Beginn der Elternzeit beim Arbeitgeber zu stellen. Der besondere Kündigungsschutz besteht acht Wochen vor dem geplanten Beginn.

Bezogen Elternteile/Alleinerziehende im maßgeblichen Zwölfmonatszeitraum vor der Geburt des Kindes ausschließlich Leistungen wie z.B. Renten, Arbeitslosengeld I oder II, wird der Mindestbetrag für maximal zwölf Monate neben diesen Leistungen gezahlt.

Eltern können die zwölf oder 14 Monatsbeträge, auf die sie Anspruch haben, nach Aufteilung untereinander nicht nur **abwechselnd**, sondern auch **gleichzeitig** nehmen. Zeiten gleichzeitiger Inanspruchnahme von Elterngeld führen dabei zu einem doppelten Verbrauch von Monatsbeträgen und zu einer entsprechenden Verkürzung des Bezugszeitraums.

Beispiel: Beide Elternteile waren vor der Geburt des Kindes erwerbstätig und beide erfüllen gleichzeitig die Voraussetzungen für den Bezug von Elterngeld.

Die 14 Monatsbeträge können wie folgt aufgeteilt werden:

- a) nacheinander (z.B. erster Elternteil bis zu zwölf Monatsbeträge – zweiter Elternteil mindestens zwei Monatsbeträge)
- b) gleichzeitig (z.B. jeder Elternteil sieben Monatsbeträge; der Anspruch endet für jeden Elternteil nach dem siebten Lebensmonat).

Ein vor der Geburt des Kindes **erwerbstätiger Elternteil** kann ausnahmsweise für die **gesamten 14 Monate** Elterngeld beziehen, wenn die Betreuung des Kindes durch den anderen Elternteil **unmöglich** ist oder wird (z.B. wegen schwerer Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod) oder wenn mit dem Betreuungswechsel eine Gefährdung des Kindeswohls verbunden wäre. Ein Ausnahmetatbestand ist nicht gegeben, wenn z.B. nur wirtschaftliche Gründe vorliegen.

Alleinerziehende haben Anspruch auf **14 Monatsbeträge**, wenn

- ihnen die elterliche Sorge oder zumindest das Aufenthaltsbestimmungsrecht allein zusteht oder mit einstweiliger Anordnung vorläufig übertragen worden ist (Nachweis oder Erklärung ist hierzu erforderlich),
- sie vor der Geburt **erwerbstätig** waren, diese Erwerbstätigkeit während des Bezugs des Elterngeldes **unterbrechen** oder **einschränken** und sich ein **Elterngeldanspruch** (Ersatz des dadurch weggefallenen Erwerbseinkommens) ergibt und
- sie und das Kind zusammen mit dem anderen Elternteil des Kindes nicht in einer gemeinsamen Wohnung leben.

Wenn ein Elternteil das alleinige Sorgerecht für das Kind hat, kann eine andere berechtigte Person nur mit seiner Zustimmung Elterngeld erhalten.

Lebensmonate des Kindes, in denen **Mutterschaftsgeld** oder **vergleichbare Leistungen** bezogen werden, gelten als Monate, für die die berechtigte Person Elterngeld bezieht und insoweit als verbraucht.

III. Höhe des Elterngeldes

- Mindestbetrag monatlich 300 Euro
- Höchstbetrag monatlich 1.800 Euro

Diese Beträge erhöhen sich ggf. um einen Geschwisterbonus.

Bei **Mehrlingsgeburten** erhöht sich das jeweils zustehende Elterngeld um **300 Euro** für jeden weiteren Mehrling.

Bei Drillingen z.B. erhalten die Eltern bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen ein Elterngeld von mindestens monatlich 900 Euro. Bei einer vorausgegangenen Erwerbstätigkeit kann das Elterngeld in diesem Falle bis zu monatlich 2.400 Euro (1.800 Euro + 2 x 300 Euro) betragen. Ein Geschwisterbonus wird nur dann gezahlt, wenn außer den Mehrlingen mindestens ein weiteres Geschwisterkind die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt.

Eltern, die im maßgeblichen Zwölfmonatszeitraum **vor der Geburt** des Kindes **nicht erwerbstätig** waren, erhalten den **Mindestbetrag**.

Wurde im maßgeblichen Zwölfmonatszeitraum **vor der Geburt** des Kindes Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit erzielt, wird das Elterngeld in Höhe von **67 Prozent** des durchschnittlichen (**Netto**)**Erwerbseinkommens** gezahlt. Es kann bis zum **Höchstbetrag** bewilligt werden, wenn die berechtigte Person während des möglichen Bezugszeitraums von Elterngeld **nicht** erwerbstätig ist und in diesem Zeitraum kein Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit erzielt.

Für Antragsteller, deren (Netto)Erwerbseinkommen vor der Geburt des Kindes insgesamt **geringer als monatlich 1.000 Euro** war, wird der **Prozentsatz angehoben**. In diesem Fall steigt für je zwei Euro des Differenzbetrages zwischen dem (Netto)Erwerbseinkommen vor der Geburt des Kindes und 1.000 Euro das Elterngeld von 67 Prozent um 0,1 Prozentpunkte auf bis zu 100 Prozent.

Beispiel:

• Nettoeinkommen	600 Euro
• Differenz zu 1.000 Euro	400 Euro
• geteilt durch 2	200 Euro
• $200 * 0,1\%$	20%
• entspricht (67% + 20%)	87%
• zustehendes Elterngeld	87% von 600 Euro = 522 Euro (statt 67% von 600 Euro = 402 Euro)

Übt der anspruchsberechtigte Elternteil nach der Geburt des Kindes eine **zulässige Erwerbstätigkeit** aus, wird das Elterngeld **aus der Differenz** des vor der Geburt erzielten durchschnittlichen (Netto)Erwerbseinkommens (begrenzt auf höchstens 2.700 Euro monatlich) und des im Bezugszeitraum durchschnittlich erzielten (Netto) Erwerbseinkommens aus der Teilzeitarbeit errechnet.

Beispiel:

a) Durchschnittliches (Netto)Erwerbseinkommen im maßgeblichen Zeitraum vor der Geburt des Kindes	1.500 Euro
b) Durchschnittliches (Netto)Erwerbseinkommen aus der Teilzeitarbeit im Bezugszeitraum	1.000 Euro
Höhe des Elterngeldes:	
Differenz aus a) und b)	500 Euro
davon 67 Prozent = zustehendes Elterngeld mtl.	335 Euro

Ist der Prozentsatz wegen eines (Netto)Erwerbseinkommens vor der Geburt des Kindes von unter 1.000 Euro anzuheben, gilt der entsprechende höhere Prozentsatz.

Lebt mindestens ein Geschwisterkind unter drei Jahren oder leben mindestens zwei Geschwisterkinder unter sechs Jahren mit im Haushalt, wird das Elterngeld um zehn Prozent, wenigstens aber um 75 Euro im Monat erhöht (**Geschwisterbonus**). Der Erhöhungsbetrag entfällt mit dem Ende des Monats, in dem das ältere Geschwisterkind sein **drittes** bzw. **sechstes** Lebensjahr vollendet. Liegt bei einem Geschwisterkind eine Behinderung vor, beträgt die Altersgrenze 14 Jahre. Die Behinderung muss nachgewiesen werden.

IV. Anrechnung von anderen Leistungen

Auf das Elterngeld werden angerechnet:

- Ab der Geburt des Kindes laufend zu zahlendes **Mutterschaftsgeld**
- Mutterschaftsgeld für ein weiteres Kind, das der Mutter im Bezugszeitraum des Elterngeldes für die Zeit vor dem Tag der Geburt zusteht
- vom Arbeitgeber zu zahlender **Zuschuss zum Mutterschaftsgeld**
- **Dienstbezüge, Anwärterbezüge** und **Zuschüsse**, die nach **beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften** für die Zeit der Beschäftigungsverbote zustehen.

Auf das Elterngeld werden auch angerechnet

- **vergleichbare Leistungen**, die im **Ausland** in Anspruch genommen werden können
- **Einkommensersatzleistungen**, die – wie das Elterngeld – wegfallendes Einkommen ganz oder teilweise ersetzen (auf den 300 Euro übersteigenden Betrag zuzüglich eventueller Mehrlingszuschläge).
Einkommensersatzleistungen sind neben Arbeitslosengeld I und Krankengeld z.B. Kurzarbeitergeld, Übergangsbeihilfe, gesetzliche Renten, Versorgungsbezüge, Pensionen und vergleichbare Leistungen privater Versicherungen.

V. Auszahlungsvariante

Das Elterngeld wird im Laufe des Monats gezahlt, für den es bestimmt ist. Auf Antrag kann der Monatsbetrag **halbiert** und so der Auszahlungszeitraum z.B. von zwölf auf 24 Monate ausgedehnt werden. Eine Verlängerung der beitragsfreien Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung ist damit aber nicht verbunden (vgl. IX).

Monate, für die wegen der Anrechnung vergleichbarer Leistungen kein Elterngeld gezahlt wird, führen nicht zu einer Verlängerung des Auszahlungszeitraums.

VI. Vorläufigkeit

Das Elterngeld wird **vorläufig gezahlt**, wenn

- das Einkommen in dem vor der Geburt des Kindes maßgeblichen Zeitraum nicht abschließend ermittelt werden kann
- im Bezugszeitraum voraussichtlich Einkommen erzielt wird.

Nach Ablauf des Bezugszeitraums erfolgen die Ermittlung des maßgeblichen (Netto)Erwerbseinkommens und die **endgültige Feststellung** des zustehenden Elterngeldes. Dabei werden zuwenig erbrachte Leistungen **nachgezahlt**, zuviel gezahltes Elterngeld ist **zurückzuerstatten**.

Das Elterngeld wird unter dem **Vorbehalt des Widerrufs** gezahlt für den Fall, dass entgegen der Erklärung im Antrag eine Erwerbstätigkeit aufgenommen und Einkommen erzielt wird. Ergibt sich danach ein geringerer Anspruch auf Elterngeld, ist die zuviel gezahlte Leistung **zurückzuerstatten**.

VII. Verhältnis zu anderen Sozialleistungen

Das Elterngeld und vergleichbare Leistungen der Länder bleiben bis zu einer Höhe von monatlich 300 Euro bei der Berechnung anderer einkommensabhängiger Sozialleistungen **unberücksichtigt**.

Das Gleiche gilt für Leistungen, die bereits auf das Elterngeld angerechnet werden. Bis zu einem Betrag von 300 Euro darf das Elterngeld auch nicht im Rahmen einer Ermessensentscheidung zur Ablehnung einer Ermessensleistung herangezogen werden.

Falls die Auszahlung des Elterngeldes in jeweils zwei halben Monatsbeträgen erfolgt, ist ein Betrag von 150 Euro geschützt.

Bei Mehrlingsgeburten vervielfachen sich die vorgenannten Beträge mit der Zahl der geborenen Kinder.

Das Elterngeld ist in Höhe des jeweiligen Mindestbetrages **nicht pfändbar**. Es ist **steuerfrei**, unterliegt aber wie andere Entgeltersatzleistungen dem **Progressionsvorbehalt** des § 32b EStG. Nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres wird unaufgefordert eine entsprechende Bescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt zugesandt.

VIII. Bußgeldverfahren

Wird entgegen der schriftlichen Erklärung im Elterngeldantrag den Mitteilungspflichten nicht bzw. nicht rechtzeitig nachgekommen, handelt es sich um eine **Ordnungswidrigkeit**. Diese kann mit einem **Bußgeld von bis zu 2.000 Euro** geahndet werden.

IX. Krankenversicherungsschutz

In der gesetzlichen Krankenkasse bleiben beitragsfrei weiter versichert

- Bezieher von Elterngeld ohne Elternzeit und
- Eltern in der Elternzeit.

Für Eltern, die keine Elternzeit in Anspruch nehmen, bezieht sich die Beitragsfreiheit nur auf den Bezugszeitraum des Elterngeldes von bis zu zwölf bzw. 14 Monaten. Die Beitragsfreiheit erstreckt sich nicht auf den verlängerten Zeitraum. Bitte wenden Sie sich mit allen Fragen zur Krankenversicherung an Ihre Krankenkasse.

Erklärung zum Einkommen

Für die Berechnung des Einkommens ist grundsätzlich der Zeitraum von zwölf Kalendermonaten vor der Geburt des Kindes maßgeblich. Das heranzuziehende Nettoerwerbseinkommen wird eigenständig berechnet und im Durchschnitt ermittelt. Es ist nicht identisch mit dem steuerrechtlichen Nettoeinkommen.

Auszugehen ist von den positiven Einkünften im Sinne des Einkommensteuerrechts aus

- nichtselbstständiger Arbeit,
- selbstständiger Arbeit,
- Gewerbebetrieb und
- Land- und Forstwirtschaft.

Ein Verlustausgleich zwischen den einzelnen Einkunftsarten wird nicht durchgeführt. Innerhalb einer Einkunftsart wird jedoch ein Verlustausgleich vorgenommen.

Bei der Bestimmung der zwölf zu Grunde zu legenden Kalendermonate bleiben Kalendermonate unberücksichtigt, in denen die berechnete Person

- Mutterschaftsgeld nach der Reichsversicherungsordnung oder dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte bezogen hat,
- einen Einkommensverlust durch eine maßgeblich auf die Schwangerschaft zurückzuführende Erkrankung erlitten hat,
- einem Beschäftigungsverbot nach § 3 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes unterlegen war.

Beispiel:

- Geburt des Kindes 12.03.2007
- Mutterschaftsgeld vor der Geburt ab 25.01.2007
- Einkommensverlust wegen einer maßgeblich auf die Schwangerschaft zurückzuführenden Erkrankung vom 20.08.2006 bis 08.10.2006

- Zwölfmonatszeitraum
Kalendermonate: März 2006 bis Februar 2007
- Zeiten des Bezugs von Mutterschaftsgeld (zwei Monate) und Einkommensverlust (drei Monate) bleiben unberücksichtigt. Der Beginn des Zwölfmonatszeitraums wird um insgesamt fünf Monate zurückverlagert
- Maßgeblicher Zwölfmonatszeitraum
Kalendermonate: Oktober 2005 bis Juli 2006
November 2006 bis Dezember 2006

N	Nichtselbstständige Arbeit
----------	-----------------------------------

Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit

Grundlage für die Berechnung des Elterngeldes ist das durchschnittlich erzielte Erwerbseinkommen im maßgeblichen Zwölfmonatszeitraum. Das gilt auch dann, wenn nicht in allen zwölf Kalendermonaten Einkommen erzielt wurde. Hat die berechtigte Person z.B. nur in acht der zwölf Kalendermonate Einkommen bezogen, wird die Summe des in dieser Zeit erzielten Einkommens durch zwölf geteilt und daraus das zustehende Elterngeld errechnet.

Vom (Brutto)Erwerbseinkommen aus nichtselbstständiger Arbeit sind abzusetzen

- die darauf entfallenden Steuern (Einkommen-, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag),
- die Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung (Kranken-, Renten-, Unfall-, Pflegeversicherung) einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung und
- ein Zwölftel der Werbungskostenpauschale nach § 9a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a EStG.

Einmalige Einnahmen (z.B. Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Prämien) werden dabei nicht berücksichtigt.

Das so festgestellte (**Netto**)Erwerbseinkommen bildet die Grundlage für die Feststellung der Höhe des zustehenden Elterngeldes.

Nachweis des Einkommens

Bei **nichtselbstständiger Arbeit** ist das monatliche Einkommen durch Lohn- oder Gehaltsabrechnungen des Arbeitgebers **lückenlos** für den gesamten Zwölfmonatszeitraum nachzuweisen.

Kombination Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit und Gewinneinkünfte (aus selbständiger Tätigkeit)

Erläuterung:

Sofern im maßgeblichen Zwölfmonatszeitraum vor der Geburt des Kindes **außer** den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit **auch** Gewinneinkünfte erzielt wurden, ist je **nach Lage des Einzelfalles** der Zeitraum zu bestimmen (im Rahmen der Sachbearbeitung durch die zuständige Behörde), aus dem das maßgebliche Einkommen der Berechnung des Elterngeldes zu Grunde zu legen ist.

G	Selbstständige Arbeit / Gewerbebetrieb / Land- und Forstwirtschaft
----------	---

Kalenderjahr/Wirtschaftsjahr

Wurde die Tätigkeit mindestens seit Beginn des Kalenderjahres vor der Geburt des Kindes durchgehend bis zur Geburt ausgeübt, wird der Gewinn des Veranlagungszeitraums (Kalenderjahr) vor der Geburt des Kindes herangezogen.

Sofern in diesem Zeitraum **zusätzlich** eine nichtselbstständige Arbeit ausgeübt wurde, ist sowohl der Gewinn als auch das Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit aus dem Wirtschaftsjahr vor der Geburt des Kindes (Gewinnermittlungszeitraum) zu Grunde zu legen. Das Wirtschaftsjahr ist nicht immer identisch mit dem Kalenderjahr (z.B. bei Land- und Forstwirtschaft und bestimmten Gewerbebetrieben). In der Erklärung zum Einkommen ist daher anzugeben, über welche Monate sich das Wirtschaftsjahr erstreckt.

Wurde die Tätigkeit **nicht** seit Beginn des Kalender-/ Wirtschaftsjahres durchgehend ausgeübt, ist der maßgebliche Zwölfmonatszeitraum heranzuziehen. Dies gilt auch, wenn im Kalender-/Wirtschaftsjahr Mutterschaftsgeld bezogen wurde oder ein Einkommensverlust eingetreten ist, der maßgeblich auf eine schwangerschaftsbedingte Erkrankung zurückzuführen ist. Durch diese Zeiten verlagert sich allerdings nur auf Antrag der Zwölfmonatszeitraum entsprechend nach hinten.

Ist das Kalender-/Wirtschaftsjahr vor der Geburt des Kindes maßgeblich, wird auf der Grundlage des Einkommensteuerbescheides oder einer Einnahmenüberschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG entschieden. Liegen diese Unterlagen noch nicht vor, wird vorläufig auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens (z.B. Einkommensteuerbescheid aus einem Vorjahr) entschieden. Bitte beachten Sie auch die Ausführungen zu VII.

Ist dagegen der Zwölfmonatszeitraum (einschließlich ggf. zurückverlagerter Monate) maßgeblich, ist für jeden einzelnen Monat dieses Zeitraums eine Einnahmenüberschussrechnung (§ 4 Abs. 3 EStG) vorzulegen.

Einkünfte aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb und Land- und Forstwirtschaft

Die erzielten **positiven Einkünfte** (steuerrechtlicher Gewinn) sind als (Brutto)Erwerbseinkommen anzusetzen. Monate mit negativem Ergebnis werden entsprechend berücksichtigt.

Hiervon werden abgesetzt:

- auf dieses Einkommen entfallende bzw. vor auszuhaltende Steuern (Einkommen-, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag),
- Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung (Kranken-, Renten-, Unfall-, Pflegeversicherung) einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung.

Die Höhe des zustehenden Elterngeldes bemisst sich nach dem auf diese Weise festgestellten monatlichen **(Netto)-Erwerbseinkommen**.

SO	Sonstige Leistungen
-----------	----------------------------

Leistungen, die nach ihrer Zweckbestimmung wegfallendes Erwerbseinkommen ganz oder teilweise ersetzen, werden auf das 300 Euro übersteigende Elterngeld angerechnet. Die Höhe der Anrechnung richtet sich anteilig

- nach der Zahl der Monate im Zwölfmonatszeitraum, in denen die Leistung bezogen wurde, und
- im Verhältnis des wegfallenden Einkommens zum vorherigen vollen Erwerbseinkommen.

Zu diesen Leistungen zählen insbesondere Arbeitslosengeld, Krankengeld, Kurzarbeitergeld, Insolvenzgeld, Winterausfallgeld, Übergangsgelder, Verletztengeld, Verletzten-, Erwerbsminderungs- und Altersrente, vergleichbare private Versicherungsleistungen, vergleichbare ausländische Entgeltersatzleistungen usw..

Einkommen > nach < der Geburt des Kindes

Wird im Bezugszeitraum eine zulässige Erwerbstätigkeit ausgeübt, berechnet sich das Elterngeld nach der Differenz aus dem (Netto)Erwerbseinkommen vor der Geburt des Kindes (maximal 2.700 Euro) und dem (Netto)Erwerbseinkommen im Bezugszeitraum. Das ermittelte Elterngeld wird **vorläufig** gezahlt.

Maßgeblich ist das in den einzelnen **Lebensmonaten** nach der Geburt des Kindes durchschnittlich erzielte Erwerbseinkommen. Wird dieses Einkommen nach Kalendermonaten gezahlt, wird es auf die Lebensmonate taggenau umgerechnet. Das in den Lebensmonaten erzielte Einkommen wird addiert und durch die Zahl der Lebensmonate mit Erwerbseinkommen geteilt.

Beispiel:

- Geburt des Kindes 05.03.2007
- Bezugszeitraum des Elterngeldes 05.03.2007 bis 04.03.2008
- Nettoeinkommen vor der Geburt 2.000 Euro
- Nettoeinkommen Februar 2008 (29 Tage) 1.000 Euro
- März 2008 (31 Tage) 1.500 Euro
- betroffene Lebensmonate 05.01.2008 bis 04.02.2008
- 05.02.2008 bis 04.03.2008
- zu berücksichtigendes Einkommen
05.01. bis 04.02.2008: $4/29$ aus 1.000 = 137,93 Euro
05.02. bis 29.02.2008: $25/29$ aus 1.000 = 862,07 Euro
01.03. bis 04.03.2008: $4/31$ aus 1.500 = 193,56 Euro
Summe: 1.193,56 Euro
dividiert durch 2 Lebensmonate 596,78 Euro
- Differenz zum Nettoeink. vor der Geburt 1.403,22 Euro
- davon 67% als Elterngeld mtl. **940,16 Euro**